



Statuten des Vereins Nachbarschaftshilfe Schwamendingen

I Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

- Art. 1 Der Verein Nachbarschaftshilfe Schwamendingen mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff 2GB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

- Art. 2 Der Verein fördert die nachbarschaftliche Hilfe im Quartier Schwamendingen. Die nachbarschaftlichen Hilfeleistungen werden von Quartierbewohner/-innen erbracht. Sie ergänzen die professionellen Dienstleistungen und stehen allen Bevölkerungsgruppen offen.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
Alle Mitglieder haben in den Generalversammlungen das gleiche Stimmrecht.

Beitritt

- Art. 4 Der Beitritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Austritt

- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
b) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
c) Streichung, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nacheinander nicht bezahlt worden ist.
- Art. 6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innert 10 Tagen beim Vorstand eine Überprüfung durch die Generalversammlung zu verlangen. Diese entscheidet endgültig.

III Organisation

Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) der Revisor/die Revisorin

Generalversammlung

- Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
- Art. 9 Mitgliederanträge und Traktanden sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 10 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern einberufen werden.
- Art. 11 Zu den Obliegenheiten und Befugnissen der Generalversammlung gehören:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Vermittlung
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts des Revisors/der Revisorin
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Revisors/der Revisorin
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr
 - g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge oder Rekurse von Mitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
- Art. 12 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung muss eine Zweidrittelmehrheit zustande kommen.

Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens drei für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern.
Der Präsident/die Präsidentin wird von der GV gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 14 Der Vorstand ist für das Betriebskonzept und dessen Umsetzung verantwortlich. Er stellt das Betriebspersonal ein.

Der Revisor/die Revisorin

- Art. 15 Der Revisor/die Revisorin wird von der GV für jeweils zwei Jahre gewählt. Er/sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung zu unterbreiten.

IV Finanzen

Mittel

- Art. 16 Die zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge und Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Sponsoring

Haftung

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Auflösung

Art. 18 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in Zürich mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 29. Juni 1998 in Kraft, die revidierte Fassung wurde an der Generalversammlung vom 27. Mai 2026 genehmigt.

Zürich, 27. Mai 26

Die Präsidentin:



Verena Hofer

Die Aktuarin:



Karin von Niederhäusern

